

Schulgeldreglement der Musikschule Thalwil-Oberrieden

Das Schulgeld und die Ermässigungen werden auf Grund der kantonalen Gesetze und den Vorschriften der Gemeinden Thalwil und Oberrieden vom Gemeinderat Thalwil erlassen

Art. 1 Subventioniertes Schulgeld

Subventioniert wird der Unterricht von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr, mit amtlichem Wohnsitz in Thalwil oder Oberrieden.

Die Vollzeitausbildung ist unaufgefordert mit einem jeweils aktuellen Nachweis zu belegen (z.B. Studienbescheinigung, Bestätigung der Lehrfirma, Bestätigung der Schule).

Termin: Der Nachweis ist jedes Jahr bis am 15. September neu einzureichen.

Art. 2 Nicht subventioniertes Schulgeld

Erwachsene und auswärtige Schülerinnen und Schüler werden nicht durch die Gemeinde und den Kanton subventioniert.

Art. 3 Schulgeld pro Semester

Grundlagenfächer

„Rhythmik“ in Thalwil	Fr.	230.00
„Musik & Bewegung“ in Oberrieden	Fr.	230.00

Instrumental- und Gesangsunterricht im Einzelunterricht

Einzelunterricht 30 Minuten	Fr.	630.00
Einzelunterricht 40 Minuten	Fr.	840.00
Einzelunterricht 50 Minuten	Fr.	1050.00
Einzelunterricht 60 Minuten	Fr.	1260.00

Gruppenunterricht

Blockflöten 1./2. Klassen Oberrieden	Fr.	420.00
Blockflöten 1./2. Klassen Thalwil (zusätzlich sub.)	Fr.	320.00

Instrumentalformationen / Gruppenfächer

Ensemble/Band 60 Minuten 14-täglich mit Instr.	Fr.	0.00
Ensemble/Band 60 Minuten 14-täglich ohne Instr.	Fr.	230.00
Kinder- und Jugendchor mit Instr.	Fr.	0.00
Kinder- und Jugendchor ohne Instr.	Fr.	80.00
Kids Dance 50 Minuten	Fr.	230.00

Erwachsene (EW) und Auswärtige

16 Lektionen à 30 Minuten	Fr.	1020.00
16 Lektionen à 40 Minuten	Fr.	1360.00
16 Lektionen à 50 Minuten	Fr.	1700.00
16 Lektionen à 60 Minuten	Fr.	2040.00
8 Lektionen à 30 Minuten	Fr.	510.00
8 Lektionen à 40 Minuten	Fr.	680.00
8 Lektionen à 50 Minuten	Fr.	850.00
8 Lektionen à 60 Minuten	Fr.	1020.00

Das Schulgeld wird pro Semester in Rechnung gestellt.

Art. 4 Schulgeldermässigung

Entspricht das anrechenbare Einkommen den unten genannten Werten, so werden auf schriftliches Gesuch gestufte Ermässigungen gewährt.

Anrechenbares Einkommen			Ermässigung
	bis	Fr. 42'000	40%
Fr. 42'001	bis	Fr. 46'000	30%
Fr. 46'001	bis	Fr. 50'000	20%
Fr. 50'001	bis	Fr. 54'000	10%

Als anrechenbares Einkommen gilt das steuerbare Einkommen pro Haushalt (gemäss Ziff. 25 der Steuererklärung), vermehrt um ein Zehntel des Reinvermögens (gemäss Ziff. 35 der Steuererklärung), sofern dieses Fr. 80'000 übersteigt. Gesuchformulare können im Sekretariat der MTO oder im Internet unter www.schulethalwil.ch bezogen werden. Das Formular für Schulgeldermässigung ist per 31. Mai, bzw. 30. November einzureichen.

Schülerinnen und Schüler nach abgeschlossener Erstausbildung sowie auswärtige Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf Ermässigungen.

Bei Quellensteuerpflichtigen ist der letzte Lohnausweis beizulegen.

Sind keine gültigen Steuerdaten ermittelbar, wird keine Schulgeldermässigung gewährt. Bei einer verspäteten Meldung der Steuerdaten wird die Ermässigung nicht rückwirkend vergütet.

Art. 5 Geschwister- und Mehrfächerrabatt

Sind zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung mehrere Kinder aus dem gleichen Haushalt im Instrumental- oder Gesangsunterricht an der Musikschule Thalwil-Oberrieden oder nimmt ein Kind Unterricht in zwei Instrumentalfächern, so gelten die folgenden Rabatte:

- 10 % bei 2 Kindern / Instrumentalfächern
- 15 % bei 3 und mehr Kindern / Instrumentalfächern

Die Schulgeldermässigung und der Geschwister- / Mehrfächerrabatt sind nicht kumulierbar. Der höhere Rabatt wird gewährt.

Art. 6 Rückerstattung des Schulgelds beim subventionierten Einzel- und Kleingruppenunterricht Eine Gutschrift bzw. Rückerstattung des Schulgelds erfolgt bei

- Unfall oder Krankheit der Schülerin/des Schülers ab der dritten Lektion in Folge. Das Arztzeugnis ist unaufgefordert dem Sekretariat zuzustellen.
- Unfall oder Krankheit der Lehrperson ab der ersten Lektion.
- Absolvierung der Rekrutenschule. Das Gesuch ist vor Ablauf des Semesters, welches der Rekrutenschule vorangeht, versehen mit der Unterschrift der Lehrperson, schriftlich der Schulleitung einzureichen. Dem Gesuch ist eine Kopie des Marschbefehls beizulegen.
- Absolvierung der Hauswirtschaftsschule. Das Gesuch ist vor Ablauf des Semesters, welches der Hauswirtschaftsschule vorangeht, versehen mit der Unterschrift der Lehrperson, einzureichen.
- Abmeldung während des Semesters infolge Wegzugs aus Thalwil/Oberrieden.

Art. 7 Keine Rückerstattung des Schulgelds

Das Schulgeld für Erwachsene oder Auswärtige wird weder gutgeschrieben noch zurückbezahlt (Ausnahme Wegzug und Rekrutenschule).

Das Schulgeld für Kinder und Jugendliche wird weder gutgeschrieben noch zurückbezahlt bei

- Austritt während des Semesters (Ausnahme Wegzug)
- nicht termingerechter Abmeldung (Termine sind: 31. Mai / 1. Semester und 30. Nov. / 2. Semester)
- Grundlagenfächern, Gruppenfächern und Instrumentalformationen
- Ausschluss nach Disziplinarverfahren
- von der Schülerin/dem Schüler abgesagter Lektion
- Anlässen und Exkursionen der Schule
- Gesetzlichen Feiertagen

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Schulgeldreglement wurde am 27. Februar 2024 vom Gemeinderat Thalwil verabschiedet. Es tritt auf Beginn des Schuljahres 2024/25 in Kraft und ersetzt alle früheren Fassungen.